

§ 12.

Das statistische Bureau zu Weimar ist beauftragt, die Revision und weitere Bearbeitung des gesammten Materials der Viehzählung nach den vom Bundesrath des Deutschen Reichs gefaßten Beschlüssen vorzunehmen.

Zur Sicherung der gehörigen Ausführung dieses Auftrags haben sämtliche Gemeindevorstände allen Anforderungen, welche von dem Vorstand des statistischen Bureau's in Bezug auf etwa verzögerte Einsendung der Zählpapiere, sowie wegen etwa nöthiger Aufklärung der in die Hauslisten eingestellten Angaben und wegen der Berichtigung und endgültigen Feststellung des Zählungsergebnisses überhaupt an sie gelangen, mit der erforderlichen Beschleunigung und Sorgfalt nachzukommen.

Weimar, den 18. Oktober 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.
 v. Groß.